

Satzungsänderung

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 19.03.2016

Diese Satzungsänderung wird an der Mitgliederversammlung im Gesamten zur Abstimmung vorgelegt

Alte Fassung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art und zu Rechtsgeschäften aus dem laufenden Betrieb von mehr als 50.000,00 Euro und Investitionskosten von mehr als 30.000,00 Euro.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Schriftführer
- Vereinskassier
- Technischen Leiter
- bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- Pressewart
- Vereinsjugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter (2. und 3. Vorsitzender) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht jeweils nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet.

Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

Neue Fassung

Fortsetzung § 10 Vereinsausschuss

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Ausschussmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. **Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.**

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(3) Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes sowie die Vorberatung der Vorlagen zur Mitgliederversammlung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- dem 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Vereinskassier
- Schriftführer
- Technischen Leiter
- **bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)**
- Vereinsjugendleiter

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch seine Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Jeder von ihnen ist zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden ausüben dürfen.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.